

Benutzungsordnung der Stadt Tambach-Dietharz für die Ausleihstation

§ 1 Benutzer

Die Stadt Tambach-Dietharz bietet ihren Einwohnern und Gästen die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Ausleihe.

§ 2 Entgelt

Für die Ausleihe der einzelnen Geräte und Sachen wird ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung Ausleihstation erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Ausleihstation befindet sich im Bürgerhaus der Stadt Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a.
Sie hat von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Entsprechend den Witterungsbedingungen ist ein Betrieb der Ausleihstation außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Diese werden kurzfristig durch die Stadtverwaltung festgelegt.

§ 4 Vertragsgemäßer Gebrauch

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen.

§ 5 Pflege und Rückgabe

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehenen Sachen pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 6
Haftung

Die Haftung der Stadt für Ansprüche, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Benutzung der Leihgegenstände entstehen, wird ausgeschlossen.
Der Entleiher haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung des Leihgegenstandes entstehen. Während der Dauer der Ausleihe abhanden kommende Leihgeräte hat der Entleiher zu ersetzen.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung/Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung vom 28.09.2000 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 04.08.2010

Wrona
Bürgermeister

Siegel